Kreis Mettmann Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

80. Jahrgang

Nr. 37

Samstag, den 28. Dezember 2024

Sonderblatt

Seite 229-231 Kreis Mettmann

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBI. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 283) i.V.m. § 1 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27.12.2024 (BGBI 2024 I Nr. 436), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die am 23. Februar 2025 stattfindende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag in den Wahlkreisen

103 Mettmann I

bestehend aus den Städten Erkrath, Haan, Hilden, Langenfeld (Rhld.), Mettmann und Monheim am Rhein,

und

104 Mettmann II

bestehend aus den Städten Heiligenhaus, Ratingen, Velbert und Wülfrath,

einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Die Kreiswahlvorschläge müssen bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann, Abteilung 32-2, Zimmer 1.158 und 1.111, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, bis

Montag, den 20.01.2025 um 18:00 Uhr

schriftlich eingereicht werden. Bei persönlicher Abgabe bitte ich um vorherige Terminabstimmung unter wahlamt@kreis-mettmann.de oder telefonisch unter 02104_99 3020 oder 02104_99 1519. Die Wahlvorschläge müssen bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, dass mögliche Mängel, die Einfluss auf die Gültigkeit der Wahlvorschläge haben, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke sind ebenfalls bei der Dienststelle des Kreiswahlleiters des Kreises Mettmann unter der vorgenannten Anschrift erhältlich. Die Vordrucke können auch per E-Mail unter wahlamt@kreis-mettmann.de angefordert werden. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei.

- Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 des Bundeswahlgesetzes (BWG) von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
- 3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 07.01.2025 bis 18:00 Uhr der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung, welche Parteien hiernach wegen ihrer Vertretung im Deutschen Bundestag oder einem Landtag ohne eine solche Anzeige Wahlvorschläge einreichen können und welche Vereinigungen aufgrund ihrer Anzeige für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind, trifft der Bundeswahlausschuss spätestens am 17.01.2025 verbindlich für alle Wahlorgane. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Anzeigen sind an den

Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden,

zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem satzungsgemäßen Namen und ggf. welcher Kurzbezeichnung sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem / der Vorsitzenden oder seinem / ihrem Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an dessen Stelle. Ebenfalls beizufügen sind Nachweise, die eine Prüfung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

- 4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO (zu § 34 Abs. 1) eingereicht werden. Er muss enthalten:
 - a) Familienname, Vorname(n), Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers / der Bewerberin.
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Diese sind berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlen die Bezeichnungen, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines wählbaren Bewerbers / einer wählbaren Bewerberin enthalten. Der / die Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wenn er seine / sie ihre Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers / einer Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt worden ist. Eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers / einer Wahlkreisbewerberin ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/in. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. Die Bewerber/innen für die Wahlkreise 103 Mettmann I und 104 Mettmann II können in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem / der Vorsitzenden oder seinem / ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Anstelle der Funktion sind in diesem Fall Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichner anzugeben, damit diesen ihre Wahlrechtsbescheinigung zugeordnet werden können.

Kreiswahlvorschläge der unter 3. genannten Parteien und andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber/innen) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

- 5. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der <u>Anlage 14 BWO</u> (zu § 34 Abs. 4) zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - a) Die Formblätter werden auf Anforderung durch den Kreiswahlleiter kostenfrei ausgegeben bzw. als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname(n) und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers / der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den / die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner / ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners / der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
 - c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er / sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er / sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.
 - d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine / ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

werden

- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 6. Jedem Kreiswahlvorschlag sind ferner beizufügen:
 - a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers / der vorgeschlagenen Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 BWO (zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 und 3 Buchstabe b) und dass er seiner / sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine / ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO (zu § 34 Abs. 5 Nr. 2 und § 39 Abs. 4 Nr. 2), dass der / die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.
- 7. Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind zusätzlich beizufügen:
 - a) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers / der vorgeschlagenen Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der <u>Anlage 15 BWO</u> (zu § 34 Abs. 5 Nr. 1 und 3 Buchstabe b), dass er / sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der / die Bewerber/in aufgestellt worden ist, sowie im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung.
 Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO (zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe a) gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO (zu § 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe a) abgegeben

Die eingegangenen Unterlagen werden umgehend nach Eingang durch den Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzei-

tig zu beseitigen. Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein an sich gültiger Wahlvorschlag liegt zum Beispiel nicht vor, wenn

a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,

des betroffenen Kreiswahlvorschlags den Kreiswahlausschuss anrufen.

- b) der Wahlvorschlag nicht sämtliche vorgeschriebene Unterschriften von Parteivorstandsmitgliedern und ggf. Wahlberechtigten diese grundsätzlich mit dem Nachweis der Wahlberechtigung enthält, es sei denn, der Nachweis der Wahlrechtsbescheinigung kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise über die Aufstellung des Bewerbers / der Bewerberin nach § 21 BWG fehlen,
- d) der / die Bewerber/in mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine / ihre Person nicht feststeht, oder
- e) die schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers / der Bewerberin fehlt.

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

Eine Änderung des Kreiswahlvorschlages kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann erfolgen, wenn der / die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert.

Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am **24.01.2025**. Zur Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses öffentlich bekannt gemacht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages durch den Kreiswahlausschuss ist jede Änderung ausgeschlossen.

Mettmann, den 28. Dezember 2024

Kreis Mettmann Der Kreiswahlleiter Nils Hanheide